Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 **Ausgegeben Danzig, den 18. April** **1935**

Inhalt:

87

Verordnung

betreffend die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft. Vom 10. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 76 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Gesetzblatt S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Abschnitt

Einstellung, Beschäftigung und Entlassung

§ 1

Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieben für Arbeiten vorübergehender Art und Dauer eingestellt werden sollen und die weder einen Danziger Wohnsitz haben noch Danziger Staatsangehörige sind (landwirtschaftliche Wanderarbeiter), dürfen nur mit Genehmigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde beschäftigt werden.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen eine Beschäftigung nur aufnehmen, wenn sie im Besitz einer Wanderarbeiterkarte und ärztlich untersucht sind.

§ 2

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten, die sich auf den Anbau von Hack- und Ölfrüchten sowie von Gemüsen erstrecken und nur für den Zeitraum zwischen dem 15. April und 15. November jeden Jahres erteilt werden. Einer Genehmigung bedarf es auch dann, wenn die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Wanderarbeiters nur teilweise in Ackerbauarbeiten besteht.

Bei der Festsetzung der Zahl der genehmigten Wanderarbeiter ist neben der Größe der Anbaufläche von Hack- und Ölfrüchten die Zahl der ständig beschäftigten Landarbeiter zu berücksichtigen.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, Danziger Landarbeiter möglichst des gleichen Geschlechts wie das der Wanderarbeiter für die gleiche Dauer der Beschäftigung der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter einzustellen (Parallelarbeiter). Die Einstellung der einheimischen Landarbeiter hat mit dem Zeitpunkt der Einstellung der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter zu erfolgen. Ihre Zahl darf die der bewilligten landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nicht übersteigen. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Parallelarbeiter gegen tariflichen oder beim Fehlen eines Tarifes gegen ortsüblichen Lohn zu beschäftigen. Soweit Arbeiten üblicherweise im Akkord zu verrichten sind, muß angemessener Akkordlohn gezahlt werden. Ist infolge der Witterungsverhältnisse eine Beschäftigung nicht möglich, haben die Parallelarbeiter nur Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt, so hat der Betriebsführer entsprechendes ortsübliches Entgelt zu zahlen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1—3 sind nur mit Zustimmung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde zulässig.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn der Betriebsführer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt; sie kann bedingt und widerruflich erteilt werden.

§ 3

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur eingestellt werden, wenn der Betriebsführer die schriftliche Genehmigung des Landesarbeitsamts zur Einstellung erhalten hat und die Wanderarbeiter die zum Grenzübertritt berechtigenden Papiere besitzen.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie die im § 4 vorgesehene Bescheinigung des letzten Betriebsführers und die Genehmigung des Landesarbeitsamts haben.

§ 4

Die Beendigung oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist vom Betriebsführer zu bescheinigen. Bei Verweigerung der Entlassungsbescheinigung erteilt das Landesarbeitsamt die Bescheinigung.

Andere Vermerke in der Bescheinigung als über die Beendigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind unzulässig.

§ 5

Zur Deckung der Kosten des Verwaltungsverfahrens können seitens des Landesarbeitsamts vom Betriebsführer Gebühren erhoben werden. Der Betriebsführer darf die Erstattung der Gebühren von den landwirtschaftlichen Wanderarbeitern nicht nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

§ 6

Der Senat kann Personen, die sich bei der Anwerbung, Vermittlung und Arbeitsverpflichtung sowie bei der Leitung der Ein- und Rückreise ausländischer Wanderarbeiter als unzuverlässig erwiesen haben, die Tätigkeit untersagen.

Die zugelassenen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für die sie zugelassen worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesarbeitsamts.

2. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 7

Wer ausländische Wanderarbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu bei der Zweigstelle des Landesarbeitsamts zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 8

Die Anträge werden durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamts und einen vom Senat für jeden Kreis auf Vorschlag der zuständigen Kreisbauernschaft ernannten Kommissar geprüft. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Antrag zu vermerken. Die Prüfung hat sich unter Beachtung der in § 2 aufgestellten Grundsätze insbesondere darauf zu erstrecken, daß die Anzahl der beantragten ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt werden kann.

Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Senat, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, zulässig ist, der endgültig entscheidet.

3. Abschnitt

Ausnahmen

§ 9

Der Senat kann für Sonderfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, soweit ihre Anwendung im Einzelfalle eine besondere Härte bedeuten würde.

4. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter fünfzig Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter einhundert Gulden wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 11

Die ausländischen Wanderarbeiter genießen in der Freien Stadt Danzig den gleichen arbeitsrechtlichen Schutz wie die Danziger Arbeiter.

Die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung finden auch auf die ausländischen Wanderarbeiter entsprechende Anwendung.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, den ausländischen Wanderarbeitern im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung einschließlich Apothekenversorgung zu gewähren.

§ 12

Der Betriebsführer hat die Lohnsteuer bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 13

Die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (G. Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnung über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 19. Januar 1935 (G. Bl. S. 219) finden auf diese Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 14

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

§ 16

Mit dem in § 15 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die Polizei-Verordnung betreffend Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. Dezember 1926 (Staatsanzeiger Teil I 1927 S. 11),
2. das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (Gesetzblatt S. 139),
3. die Verordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. Februar 1932 (Gesetzblatt S. 113),
4. die Rechtsverordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (Gesetzblatt S. 335),
5. die Rechtsverordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. September 1933 (Gesetzblatt S. 437),
6. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (Staatsanzeiger Teil I S. 380),
7. die Ausführungsverordnung zum § 48 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 25. November 1930 (Staatsanzeiger Teil I S. 533),
8. die Verordnung betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. Februar 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 96),
9. die Verordnung betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 5. März 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 103),
10. die Verordnung betreffend Wanderarbeiterkarte vom 11. März 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 109).

Danzig, den 10. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 11

Die ausländischen Wanderarbeiter genießen in der Freien Stadt Danzig den gleichen arbeitsrechtlichen Schutz wie die Danziger Arbeiter.

Die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung finden auch auf die ausländischen Wanderarbeiter entsprechende Anwendung.

Der Betriebsführer ist verpflichtet, den ausländischen Wanderarbeitern im Falle ihrer Erkrankung die notwendige ärztliche Versorgung einschließlich Apothekenversorgung zu gewähren.

§ 12

Der Betriebsführer hat die Lohnsteuer bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 13

Die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (G. Bl. S. 147) in der Fassung der Verordnung über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 19. Januar 1935 (G. Bl. S. 219) finden auf diese Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 14

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft.

§ 16

Mit dem in § 15 bezeichneten Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1. die Polizei-Verordnung betreffend Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. Dezember 1926 (Staatsanzeiger Teil I 1927 S. 11),
2. das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (Gesetzblatt S. 439),
3. die Verordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. Februar 1932 (Gesetzblatt S. 113),
4. die Rechtsverordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (Gesetzblatt S. 335),
5. die Rechtsverordnung betreffend Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. September 1933 (Gesetzblatt S. 437),
6. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 (Staatsanzeiger Teil I S. 380),
7. die Ausführungsverordnung zum § 48 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 25. November 1930 (Staatsanzeiger Teil I S. 533),
8. die Verordnung betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 16. Februar 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 96),
9. die Verordnung betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 5. März 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 103),
10. die Verordnung betreffend Wanderarbeiterkarte vom 11. März 1932 (Staatsanzeiger Teil I S. 109).

Danzig, den 10. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.